

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der **Stadt Bergisch Gladbach**
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

und der **Stadt Overath**
Der Bürgermeister
Hauptstraße 25
51491 Overath

zur Wahrnehmung der Aufgaben der Technischen Prüfung im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Overath schließen in analoger Anwendung der §§ 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweils gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Technischen Prüfung im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß §§ 102 ff. GO NRW.

§ 1

Übertragung der Aufgaben Aufgabenumfang

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Bergisch Gladbach übernimmt gemäß § 103 GO NRW die als Leistungskatalog abschließend benannten Einzelaufgaben (Anlage 1) für den Bereich der „Technischen Prüfung“ des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Overath. Alle übrigen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden weiterhin von der Stadt Overath eigenständig wahrgenommen. Für die übernommenen Aufgaben der „Technischen Prüfung“ gelten die ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Overath in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) sowie die Vergabeordnung (VergO) (s. Anlage 2 und 3).
- (2) Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist das RPA Bergisch Gladbach gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW dem Rat der Stadt Overath unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Es ist von fachlichen Weisungen frei.

§ 2

Personal Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt Bergisch Gladbach das notwendige Personal zur Verfügung. Dies erfolgt aufgrund bisheriger Erfahrungswerte der Stadt Overath im Umfang einer 0,5-Vollzeitäquivalenz-Stelle.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer des RPA der Stadt Bergisch Gladbach nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (3) Die Aufgabenverteilung und interne Organisation obliegt der Leitung des RPA der Stadt Bergisch Gladbach. Sie ist gegenüber allen Mitarbeitern/innen weisungsbefugt.
- (4) Für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben steht den Mitarbeiter/innen in den Räumen der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen ihres Hauptamtes ein umfänglich ausgestatteter und mit der notwendigen Software eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung.

§ 3

Versicherungsschutz

- (1) Die Mitarbeiter des RPA der Stadt Bergisch Gladbach werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Overath tätig. Daher werden alle betroffenen Dienstkräfte des RPA der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Overath als Vertrauenspersonen für diese Fälle mitversichert. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Overath.
- (2) Die Stadt Overath stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung einem Dritten zufügen von einer Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt Overath oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter/innen des RPA der Stadt Bergisch Gladbach ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat die Stadt Bergisch Gladbach die Stadt Overath schadlos zu halten.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des RPA der Stadt Bergisch Gladbach sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Overath, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten der Stadt Bergisch Gladbach Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

§ 5

Leistungsumfang

- (1) Die Vereinbarungspartner gehen bei Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass für die Wahrnehmung der Prüfaufgaben für die Stadt Overath der Stundenumfang der bisher dort eingerichteten 0,5-Vollzeitäquivalent-Stelle als ausreichend zugrunde gelegt werden kann. Hierbei handelt es sich um einen angenommenen Zeitwert, der nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres nach Vertragsschluss im Rahmen einer Evaluation gegebenenfalls anzupassen ist.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 benannten Einzelaufgaben sind in Abhängigkeit von Ortsrecht und Organisationsstruktur der Stadt Overath sowohl in der Anzahl als auch im Prüfungsumfang nicht statisch. Beide Kriterien können den Umständen entsprechend angepasst werden. Wesentliche Änderungen im Ortsrecht und der Organisationsstruktur der Stadt Overath führen zu einer Überprüfung der Stellenanteile und gegebenenfalls zu einer entsprechenden Anpassung.

- (3) Es werden inhaltliche sowie zeitliche Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt. Dies dient beiden Vereinbarungspartnern als Instrument zur Kontrolle der Einhaltung sowie ggf. Optimierung der Vereinbarung - siehe auch Evaluierung gemäß § 5 Abs. 1.

§ 6

Kostensatz und Abrechnung

- (1) Als Kostensatz für den Leistungsumfang aus § 5 wird hinsichtlich der Personalkosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten folgendes vereinbart:
- als Basis für die Personalkosten wird der anteilige Mittelwert der Personalkosten der Stellen in der Technischen Prüfung des RPA der Stadt Bergisch Gladbach zugrunde gelegt, da diese gemeinschaftlich das Aufgabenfeld für die Stadt Overath betreuen (derzeit zwei 1,0-Stellen, ergänzt durch eine zusätzliche 0,5-Stelle, alle Entgeltgruppe EG 12).

$$KE_p = (VZ\ddot{A}_{Overath} / n) \cdot \Sigma (EK / VZ\ddot{A})$$

mit

KE_p = Kostensatz für Personalkosten

$VZ\ddot{A}_{Overath}$ = für Overath eingerichtete Vollzeitäquivalent-Stelle-Kontingent

n = Anzahl der bei der Stadt Bergisch Gladbach in der Technischen Prüfung eingerichteten Stellen

EK = jeweilige Echkosten aus der Personalabteilung

$VZ\ddot{A}$ = jeweilige Vollzeitäquivalent-Stellenanteile

- die Sachkosten ergeben sich mit jährlicher Dynamik aus den veröffentlichten Pauschalwerten der KGSt. Sie werden dieser entsprechend auf eine volle Stelle bezogen. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 9.700 €.
 - die Gemeinkosten (Verwaltungskosten) werden mit jeweils 5% des Mittelwerts der Personalkosten für die Allgemeinen Verwaltungskosten (Verwaltungs-Overhead) sowie für die anteiligen Kosten für die Leitung des RPA (Amts-Overhead) veranschlagt.
- (2) Zum 15.02. eines Jahres erfolgt eine Abrechnung gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der Vorjahreswerte unter Berücksichtigung der geleisteten Vorschüsse. Zum 15.05., 15.08. sowie 15.11. erfolgt die Zahlung einer Vorschusspauschale unter jeweiliger Berücksichtigung der vorangegangenen Abrechnung.
- (3) Für das laufende Jahr, in dem die Vereinbarung begründet wird, ist die errechnete Pauschale anteilig zu den in Abs. 2 genannten Terminen zu begleichen.
- (4) Da nicht davon auszugehen ist, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Bergisch Gladbach zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung gemäß § 2b Abs. 3 UStG führt, ist keine Pflicht zur Umsatzbesteuerung begründet.

§ 7
Dauer der Vereinbarung
Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann zum 30.09. eines jeweiligen Jahres zum Ablauf des darauf folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Geht keine fristgerechte Kündigung ein verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um ein Jahr.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8
Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Overath und die Stadt Bergisch Gladbach sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis in Kraft.

Bergisch Gladbach, den xx.xx.2017

Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Overath

Lutz Urbach
Bürgermeister

Jörg Weigt
Bürgermeister

Anlage 1:

Abschließender Leistungskatalog in der Fassung vom 18.04.2017

Anlage 2:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath in der Fassung vom 10.10.2013

Anlage 3:

Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Veräußerung von Vermögen für die Stadt Overath – Vergabeordnung – in der Fassung vom 13.12.2007.

Anlage 4:

Betriebssatzung der Stadt Overath für die Ver- und Entsorgungsbetriebe in der Fassung vom 01.03.2013

Anlage 5:

Dezernatsverteilungsplan